Der deutsche Landwirt in Kleinpolen

Vierzehntägig erscheinende Beilage zum „Ostdeutschen Volksblatt", herausgegeben unter Mitwirkung des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften in Kleinpolen

Nr. 18 · Lemberg, am 28. August (Ernting) 1932

Das Erlöschen der Mitgliedschaft in Genossenschaften

Die Kenntnis der Statuten sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit unter den Mitgliedern einer Genossenschaft sein. Aber, sei es, daß die trockene Form die Mitglieder abhält, sich mit dem Inhalt der Statuten vertraut zu machen, sei es, daß eine gewisse Bequemlichkeit sie daran hindert, sie durchzulesen, — kurz und gut, man findet heute unter hundert Genossen kaum zehn, die sich auch nur mit den wesentlichsten Statutenvorschriften vertraut gemacht haben. Und doch haben sich alle durch Unterschrift unter das Statut bei der Gründung oder unter die Beitrittserklärung verpflichtet, die Sitzung als bindende Vorschriften anzuerkennen. Besonders viel Unklarheit herrscht über den Austritt, den Ausschluß und das Ausscheiden aus der Genossenschaft und damit über den Termin des Erlöschens der Haftpflicht.

Eines der wesentlichsten Merkmale einer Genossenschaft ist das Recht des freien Austritts. Ein Mitglied, das nicht mehr der Genossenschaft angehören will, hat das Recht, durch schriftliche Kündigung aus der Genossenschaft auszutreten. Hat es mehrere Anteile gezeichnet — und es erscheint nötig, hierbei darauf hinzuweisen, daß jedes Mitglied mehrere Anteile besitzen kann, sei es nun in einer Genossenschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftpflicht — so kann es alle bis auf einen Anteil, der die Zugehörigkeit zur Genossenschaft darstellt, kündigen. Scheidet das Mitglied ganz aus, so ist darin die Kündigung aller Anteile einbegriffen. Die Satzungen regeln die Kündigungsfrist. Sofern keine diesbezügliche Vorschrift in der Satzung enthalten ist, hat das Gesetz einen dreimonatigen Kündigungstermin vor Ablauf des Geschäftsjahres festgesetzt. Die Satzung kann also auch einen längeren oder kürzeren Termin festsetzen. Gewöhnlich macht sie jedoch von dem ersteren Recht Gebrauch und setzt die Kündigung auf längere Zeit und zwar gewöhnlich auf 6 Monate vor Geschäftsjahresschluß fest. Will daher ein Mitglied aus einer Genossenschaft, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, zum 31. Dezember ausscheiden, dann muß die schriftliche Kündigung spätestens am 1. Juli des Jahres in der Hand des Vorstandes sein. Es genügt also nicht, daß der Brief erst am 1. Juli bei der Post aufgegeben wird. Gelangt die Kündigung erst nach dem 1. Juli an den Vorstand, dann läuft die Mitgliedschaft am 31. Dezember des nächsten Jahres ab.

Bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitgliedes zu. Desgleichen lasten auf ihm auch dieselben Pflichten, wie z. B. Einzahlung seines Anteils, selbst wenn dieser im Laufe des Kündigungsjahres erhöht worden war.

Die Empfangsbestätigung der Kündigung durch den Vorstand ist nicht nötig, doch hat das Mitglied das Recht, sich durch Einblick in die Mitgliederliste davon zu überzeugen, ob seine Kündigung ordnungsmäßig eingetragen ist.

Die zweite Art der Kündigung ist im Gegensatz zur freiwilligen die zwangsweise. Wenn eine Exekution in das Vermögen eines Mitgliedes fruchtlos verlaufen ist, so kann der Gläubiger auf Grund eines rechtskräftigen Urteils die Mitgliedschaft des Schuldners an seiner Stelle aufkündigen. Im übrigen bedeutet diese Kündigung für die Genossenschaft keinen Schaden, da ihr an einem derartigen Mitgliede nicht viel gelegen und sein Ausscheiden aus der Genossenschaft nur vorteilhafter sein kann. Die Satzungen sehen auch gewöhnlich den Ausschluß eines solchen Mitgliedes bereits vor, so daß Ausschluß und Kündigung in den meisten Fällen gleichzeitig erfolgen.

Verstirbt ein Mitglied im Laufe des Jahres, so scheidet es am Schluß des Geschäftsjahres, in dessen Verlauf es starb, aus. In diesem Falle findet der Kündigungstermin keine Anwendung. Bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft üben an Stelle des Verstorbenen seine Erben die Rechte und Pflichten des Mitgliedes aus. Die Pflicht der Einzahlung des Geschäftsanteils geht nicht auf die Erben über. Die Genossenschaft hat jedoch das Recht, ihre Ansprüche auf Zahlung des Geschäftsanteils aus der Erbmasse zu befriedigen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus der Genossenschaft kann vor der Auflösung der Genossenschaft in der Form und aus Gründen erfolgen, die in der Satzung angegeben sind. Das Wohl der Genossenschaft erfordert, daß sie auch das Recht hat, Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder zum Schaden der Genossenschaft handeln, auszuschließen. Die Satzung muß die Gründe genau angeben, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden kann. Als solche Gründe sind zum Beispiel anzusehen: Tätigkeit zum Schaden der Genossenschaft, Nichterfüllung der Pflichten gegenüber der Genossenschaft, Verlust der Bürgerrechte, Angehörigkeit zu einer anderen Genossenschaft, Verlust der Bedingungen, die zum Erwerb der Mitgliedschaft notwendig waren.

Die Satzung bestimmt das Organ, das den Ausschluß vollziehen kann. Gewöhnlich steht dem Vorstand das Recht zu, wobei das ausgeschlossene Mitglied Berufung bei der nächsten Instanz, dem Aufsichtsrat, gegen den Ausschluß einlegen kann.

Der Ausschluß muß dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Vom Tage der Absendung an kann es zwar seine Vermögensrechte gegenüber der Genossenschaft ausüben, wie seine Ansprüche auf den Anteil und die Dividende geltend machen, doch darf es keinem Organ der Genossenschaft angehören oder an den Versammlungen teilnehmen. Es scheidet satzungsgemäß am Schluß des Geschäftsjahres aus, in dem sein Ausschluß erfolgte.

Der Anteil des ausscheidenden Mitgliedes wird auf Grund der genehmigten Bilanz des Jahres ausgezahlt, mit dessen Schluß das Mitglied aufgehört hat, der Genossenschaft anzugehören. Falls im Statut nicht angegeben ist, in welcher Zeit nach der Bilanzbestätigung der Anteil zur Auszahlung gelangt, bestimmt das Gesetz eine dreimonatige Frist, innerhalb deren der Anteil ausgezahlt werden muß. Die Genossenschaft hat dabei das Recht, alle ihre Forderungen, die aus ihrer Tätigkeit und der Geschäftsverbindung mit dem austretenden Mitglied entstanden sind, ganz gleich, wann der Fälligkeitstermin dieser Verpflichtungen ist, gegen den Anteil aufzurechnen. Ist ein Bilanzverlust entstanden, der die Geschäftsanteile, den Reservefonds sowie alle anderen Rücklagen aufzehrt, so muß das Mitglied den auf seine Haftpflicht entfallenden Teilverlust einzahlen. Diese Pflicht besteht jedoch nur dem Geschäftsabschluß gegenüber, mit dem das Mitglied aus der Genossenschaft ausschied. Für die Verluste des nächsten Jahres ist es nicht verantwortlich, es sei denn, daß die Genossenschaft im laufenden Jahre nach seinem Ausscheiden Konkurs erklärt. In diesem Falle haftet es auch, wie alle anderen Mitglieder, zu gleichen Teilen für sämtliche Verluste, die bis zum Abschluß des Verfahrens entstehen. Die Konkurserklärung erfolgt nicht auf Grund plötzlich entstehender Verluste. Gewöhnlich liegen die Gründe für die Konkurserklärung, wie fehlerhafte Tätigkeit der Genossenschaft, weiter zurück, so daß die Heranziehung des Mitgliedes zur Verlustdeckung durchaus berechtigt ist. Es trägt die Schuld durch mangelhaftes Interesse an der Genossenschaft, unüberlegte Beschlußfassung, Versäumen der Mitgliederversammlung usw. selbst. Wenn es sich jetzt, weil es sich vielleicht früher orientiert hat, der Haftung durch Austritt entziehen und die Schuld auf die Schultern der Verbleibenden abwälzen will, so ist es nur einleuchtend, wenn der Gesetzgeber dem einen Riegel vorschob.

Der Anspruch auf Auszahlung des Geschäftsanteils verjährt in 5 Jahren. Der Anteil wird nach Ablauf dieser Zeit in Gänze dem Reservefonds zugeschrieben. Das gewesene

Mitglied hat, wie übrigens alle anderen Mitglieder auch, keinen Anspruch auf den Reservefonds oder das sonstige Vermögen der Genossenschaft.

Besitzen unsere Landfrauen eine genügende sanitäre Ausbildung?

Von Frau Johanna Bardt.

Frauen und Mädchen aller Stände haben immer das Bedürfnis, sich eine, wenn auch kleine Ausbildung, zu verschaffen, um ihren Mitmenschen in allerlei Notlagen helfen zu können.

Wer von den Lesern kann künstliche Atmung ausführen, wer einen Ertrunkenen behandeln, oder einen vom Blitz Betäubten? Es sei hier erwähnt, daß bei den schweren Unweitern dieses Sommers ein Mädchen auf dem Felde durch Blitzschlag derart gelähmt wurde, daß man sie aufgegeben hatte, nachdem die erste künstliche Atmung keinen Erfolg zeigte. Sie wurde dann, nach einem alten Volksglauben, in die Erde bis zur Brust eingegraben, damit die Erde den Blitz herausziehen sollte. Sie schien schon sicher dem Tode verfallen, als es zur rechten Zeit einem jungen Gymnasiasten, welcher bei seinem Sportverband unterwiesen worden war, nach zweistündiger Arbeit gelang, das Mädchen wieder zu sich zu bringen, und ihr so das Leben zu retten.

Wer von den Lesern ist imstande, bei einer Verletzung die Schlagader abzubinden und weiß, wie er sich weiter verhalten soll, falls der Arzt nicht so schnell wie nötig kommen kann? (Zu langes und festes Abbinden kann auch gefährlich werden.)

So gibt es unzählige Fragen. Zum Beispiel: Wie wird ein Verunglückter transportiert oder ein Verletzter gelagert, bis der Arzt kommt? Nicht nur bei Unglücksfällen, auch in jeder Kinderstube, bei jedem Krankheitsfalle kann eine gut angeleitete Frau besonderen Segen stiften. Sie müßte verstehen, das Thermometer zu Rate zu ziehen, um zu wissen, wann man den Arzt unbedingt zu holen hat. Eine im Anzug befindliche schwere Lungenentzündung kann leicht lebensgefährlich werden, verliert aber ihre Gefährlichkeit, wenn der Arzt rechtzeitig Ratschläge geben kann, die aber auf das gewissenhafteste ausgeführt werden müssen.

Eine heftige Magen- und Darmerkrankung durch Erkältung, verdorbene Nahrung oder Anstecken verursacht, muß bekämpft werden. Jedoch wagt der Arzt Umschläge und Einläufe nicht vorzuschreiben, wenn niemand da ist, der diese Verordnungen geschickt ausführen kann. Vielleicht erlebte auch schon eine Leserin, wie ich es erlebte, daß eine Erkrankung sich schneller besserte und eine Gefahr eher vorüber ging, nachdem vorstehende Verordnungen sorgfältig ausgeführt werden konnten, als wenn die Natur ganz allein die Schädigungen hätte besiegen müssen.

Auch Unvernunft verschuldet viel Unheil, aber nicht nur bei Kindern, die etwa einen Knopf in die Nase stecken oder sich verletzten, wenn sie einen spitzen Zaun erklettern wollen und was es sonst noch derlei Möglichkeiten gibt, sondern auch bei Erwachsenen. So hörte ich, daß eine Wunde mit Spinneweben oder ein Geschwür mit altem Käse behandelt wurde, wodurch ein Fingerglied verloren ging oder nach langem Leiden verstümmelt wurde. Ein sofortiger sauberer Verband hätte dagegen, sogar ohne ärztliche Hilfe, die an und für sich kleinen Schäden fast schmerzlos geheilt.

Jeder erlebte wohl schon ähnliche Fälle!

Was tun wir bei Brandwunden? Eine kleine Flasche Jod, eine Flasche mit Alkohol oder essigsaurer Tonerde, sauberes Verbandszeug, eine Brandbinde haben schon gelegentlich viel Nutzen gestiftet durch eine geschickte Hand, die solche Anwendung erlernte.

Es gibt sehr wertvolle Hausmittel und alte Gebräuche, in denen ein gesunder Kern steckt, aber sie sollen nur dort angewandt werden, wo kleine Schäden geheilt werden oder wo sie bei schweren Leiden eine Erleichterung verschaffen sollen. Wir haben so gute Tees, die bei uns wachsen. Wir haben Tees, die Husten lindern können, solche, die beruhigen und heilen. Aber auch ihre Anwendung ist leichter und kann mit größerer Sicherheit erfolgen, wenn der Blick geschärft wurde und Unterweisungen die notwendige Sorgfalt lehrten.

So manch armer Mensch leidet sein Leben lang an einer Rückgratverkrümmung als Folge eines Unfalls in der Kindheit. Dies lebenslange Leiden wäre abzuwenden gewesen, wenn die Mutter ein geübtes Auge gehabt und gleich einen Arzt zu Rate gezogen hätte.

In vielen Krankheitsfällen ist es nicht möglich, eine dauernde Behandlung im Krankenhaus zu bezahlen oder auch die nötigen häufigen Besuche des Arztes zu erschwingen; aber jeder Arzt wird es ganz besonders begrüßen, wenn seine Anordnungen mit Verständnis ausgeführt werden und der ausführliche Bericht der Pflegenden es ihm ermöglicht, die Krankheit besser zu erkennen und die Heilmittel schnell und richtig zu wählen.

Die Pflege der Gesundheit setzt nicht nur bei Krankheitsfällen ein, sondern der größere und wichtigere Teil besteht in der Verhütung von Schäden.

In der richtigen Pflege des Kleinkindes, der Wöchnerin, der Siechen liegt ein so großes Betätigungsfeld. Wohl selten steht eine gelernte Landkrankenpflegerin zur Verfügung. In manchen abgelegenen Gehöften ist es sogar zur nächsten Nachbarin weit. So sind vor allem die Landfrauen auf sich gestellt und wer Geschick dazu hat und Gelegenheit findet, soll es nicht versäumen, seine Kenntnisse zu verbessern.

Die Landfrau, oft abgelegen von der Stadt wohnend, hat in jeder Beziehung eine besonders große Verantwortung für die Ihren, wird es aber auch darum gern begrüßen, wenn sie in Notfällen von einer hilfsbereiten Nachbarin unterstützt wird, dort, wo ihre eigenen Kenntnisse versagen oder ihre große Arbeitslast sie behindert.

Heute ist das Geldverdienen sicher nicht leicht, darum muß jedes Mittel, Geld zu sparen, besonders beachtet werden. Krankheiten sind immer kostspielig. Nur wenige Bauern werden Mitglied der Krankenkassen sein, aber auch bei Mitgliedern tritt die Krankkasse längst nicht überall dort ein, wo Hilfe nötig ist, deshalb ist Vorbeugung auch hier besser als heilen.

Darum sollten sich die Landfrauen immer wieder klar machen, daß durch richtige und zeitige Bekämpfung kleiner Schäden meistens großes Unglück vermieden wird.

Der Austausch von beschädigten und die Anhaltung von falschen Geldzeichen

(VO von 23. 3. 1932, Dz. Ust. Nr. 46.)

Die §§ 1—6 enthalten die Vorschriften über den Umtausch von beschädigten Geldzeichen. Danach verlieren zerrissene, geklebte, beschmutzte oder auf andere Weise in einem Grade beschädigte Banknoten, daß die Unterscheidung der Einzelheiten der Zeichnung unmöglich gemacht wird, sowie alle Münzen mit vollständig zerstörter Zeichnung oder beschädigte Münzen den Charakter des gesetzlichen Zahlungsmittels

Infolge normalen Verbrauchs beschädigte Banknoten, soweit sie nicht das Wasserzeichen verloren haben, sowie mehr als ⅓ der Oberfläche der Note und 3 Ziffern der Nummer und eine Unterschrift oder einen Teil der Bezeichnung der Serie und eine Unterschrift, werden ohne irgendwelche Beschränkung und Abzüge durch die Abteilungen der Bank Polski, sowie die Kassen der Finanz- und Postämter ausgetauscht, sowie gleichzeitig bei allen Einzahlungen von den Abteilungen der Bank Polski und allen Staatskassen angenommen. Geklebte Banknoten können ausgetauscht bezw. bei den Einzahlungen oder in den Fällen angenommen werden, soweit sie sich aus den Teilen, die die erste Gesamtheit bilden und außerdem den Bedingungen im vorigen Absatz dieses Paragraphen entsprechen, zusammensetzen.

Banknoten, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden nur ausgetauscht gegen jedesmalige Genehmigung der Direktion der Bank Polski. Der Antragsteller muß genügend glaubhaft machen, daß die Beschädigung aus einem Anlaß erfolgt ist, den er nicht zu vertreten hat. Hierbei werden Kosten für Porto, Briefwechsel und Druckkosten abgezogen. Alle Münzen, deren Zeichnung infolge normalen Verbrauchs teilweise beschädigt wurden, werden ohne Beschränkungen durch die obigen Kassen ausgetauscht.

Geldmünzen, deren Zeichnung auf beiden Seiten vernichtet wurden, sowie vorsätzlich beschädigte Münzen werden nicht ausgetauscht. Solche Münzen werden von den oben genannten Kassen unbrauchbar gemacht und dem Vorzeiger zurückgegeben.

Die §§ 7 ff. enthalten die neuen Bestimmungen über die Anhaltung von gefälschten oder verdächtigen Geldzeichen durch Banken. Ein derartiges Recht bestand bisher für Banken nicht, da sie nicht Vertreter der Polizei oder Staatsanwaltschaft waren. Von jetzt ab jedoch werden sie durch die nachfolgenden Vorschriften nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, solche Geldzeichen anzuhalten. Der Wortlaut der §§ 7 ff. ist folgender:

Wenn in irgendeiner Kasse des Staates oder einer Selbstverwaltung oder in einem Kreditinstitut bezw. in einem Bankunternehmen ein gefälschtes, verfälschtes oder bezüglich seiner Richtigkeit zweifelerregendes Geldzeichen vorgelegt wird, dann muß ein solches Geldzeichen durch die betreffende Kasse oder das

Institut, welches das Geldzeichen anhält, muß einen Fragebogen mit 4 Abschriften ausfüllen, der enthält:

a) den Namen und den Sitz der Behörde oder des Instituts, das beanstandet, die Ordnungsnummer des Fragebogens und das Datum,

b) den Vor- und Zunamen des Vorzeigers und die genaue Adresse seines Wohnortes,

c) die Beschreibung des angehaltenen Geldzeichens (Nominalwert, Datum der Emission, der Serie und die Nummer),

d) die Erklärung des Vorzeigers, woher er das Zeichen erhalten hat,

e) die Unterschrift des das Geldzeichen Anhaltenden, sowie die Unterschrift oder den Daumenabdruck des Vorzeigers.

Das Original des Fragebogens mit einer Abschrift und mit dem angehaltenen Geldzeichen muß unverzüglich gesandt werden:

1. der Bank Polski (Untersuchungsabteilung), soweit eine Banknote angehalten wurde,
2. der Staatlichen Münze, soweit eine Münze angehalten wurde.

Die 2. Abschrift des Fragebogens muß gleichzeitig an die zuständige Staatspolizeibehörde gesandt werden (Kommandant des Postens, Kreiskommandant, Kommandant einer abgesonderten Stadt).

Die 3. Abschrift des Fragebogens bleibt bei dem Institut, in dem das Falsifikat vorgelegt wurde.

Die 4. Abschrift erhält der Vorzeiger als Quittung.

§ 8. Wenn auf den Vorzeiger der begründete Verdacht fällt, daß er gefälscht hat bezw. daß er vorsätzlich Falsifikate in Umlauf gebracht hat, ist die Polizei zu rufen, welche gemäß den betreffenden Vorschriften verfährt.

§ 9 enthält die Vorschrift, daß die Bank Polski unverzüglich die Geldzeichen prüft und sie bei Feststellung der Richtigkeit der anhaltenden Stelle zurückschickt, die sie dann dem Vorzeiger zurückgibt oder daß sie im Falle der Fälschung oder Verfälschung die Sache an die Staatspolizei abgibt.

Nach § 10 veröffentlicht die Bank Polski in der Presse die Feststellung eines neuen Falsifikats mit Beschreibung.

Nach § 11 entscheidet die Bank Polski über die Richtigkeit von Banknoten, die Staatliche Münze über Geldmünzen.

§ 12 enthält eine Vorschrift über die Aufbewahrung von für ungültig erklärten Noten und Münzen bei der Bank Polski und der Staatlichen Münze. Die Verordnung ist am 31. Mai 1932 in Kraft getreten.

Landwirtschaft und Tierzucht

Die Weide, die billigste und gesündeste Ernährung für Zucht- und Jungschweine

Die Schweine müssen im Sommer von dem teuren Kraftfutter und den immer knapper werdenden Kartoffeln weg und hinaus zum billigsten Futter, zur Weide gebracht werden. Die Weide ist auch der gesündeste Aufenthalt für die Tiere. Ein sehr wichtiger Vorteil des Weidegangs der Schweine ist weiterhin die Vereinfachung der Arbeit. Es werden Arbeitskräfte frei, die im Sommer anderweitig sehr nötig sind.

Das billige und gesunde Weidefutter müssen wir daher den Schweinen möglichst weitgehend zugute kommen lassen. Besonders für niedertragende Sauen ist der Weidegang von größter Wichtigkeit. Durch die Bewegung im Freien wird ein schädliches Fettwerden verhindert. Der Gebärakt geht dann viel leichter vor sich, und es werden lebenskräftige Ferkel zur Welt gebracht. Für ältere tragende Mutterschweine genügt eine gute Weide mit zartem Gras oder eine Rotkleeweide vollkommen allein. Für jüngere Mutterschweine dagegen ist es besser, wenn sie noch etwas zugefüttert werden können.

Auch die säugenden Sauen sollen möglichst weitgehend von der Weide genährt werden. Jedoch ist es zweckmäßig, daß man diese Tiere in der ersten Woche nach dem Abferkeln im Stalle läßt. In der zweiten Woche können sie täglich einmal, von der dritten Woche ab zweimal auf die Weide kommen. Säugende Sauen sind ausgesprochene Milchtiere. Darum ist es notwendig, daß sie sehr gut und namentlich sehr eiweißreich gefüttert werden. So muß neben der Weide auch noch Kraftfutter gereicht werden. Man stellt hierfür folgende Mischung her: 10 Kilogramm Laferschrot, 10 Kilogramm Gerstenschrot, 5 Kilogramm Eiweißfutter (Fischmehl, Trockenhefe, Fleischmehl, Sojaschrot) und 400 Gramm Schlemmkreide. Von diesem Kraftfuttergemisch erhalten die säugenden Sauen für jedes Ferkel, das sie zu säugen haben, ½ Kilogramm.

Die Eber können, wenn sie nicht zum Decken zuviel herangezogen werden, mit der Weide allein auskommen.

Sehr günstig ist der Weidegang auch für die Jungschweine. Für die Ernährung der Ferkel hat ja die Weide keine Bedeutung. Aber der Aufenthalt und die Bewegung in Sonne und frischer Luft ist für die kleinen Tiere sehr bekömmlich. Eine wichtige Rolle spielt die Weide für die Ernährung der Läufer. Heute müssen wir das billige Weidefutter auch für diese Tiere ausnutzen. Die Schweine sind bis zu einem Alter von 12 Wochen kräftig zu ernähren und dann durch eine härtere Fütterung für die Weide vorzubereiten. Mit einem Alter von 3—4 Monaten kommen sie hinaus. So vorbereitet gedeihen sie auf der Weide ausgezeichnet, besonders, wenn man noch ein Beifutter von ½—1 Kilogramm Schrot gibt. Durch die Bewegung bilden sie ihre Muskeln aus, erweitern besonders ihren Magen und die Gedärme, bekommen eine gute Gesundheit und eine kräftige Verdauung. Wenn die Läufer später auf Mast gestellt werden, dann können sie unglaubliche Mengen von Futter verzehren und wachsen außerordentlich rasch. Die Mast geht so sehr schnell vonstatten.

Für die Läufer, die zur Zucht ausgewählt sind, ist die Weide von besonderer Bedeutung. Aber man muß hier durch eine entsprechende Kraftfuttergabe dafür sorgen, daß sich die Zuchtläufer günstig weiterentwickeln. Sie müssen im Tag wenigstens 200—300 Gramm zunehmen. Es wäre zu empfehlen, die Entwicklung dieser Tiere hin und wieder mit der Waage zu prüfen.

Welche Weidegelegenheiten sind nun für die Schweine geeignet? Jede Weide, die mit jungem Grün gut bewachsen ist. Es eignen sich hierfür wohlbestandene Milchviehweiden, Klee- und Luzerneschläge. Ausgesprochene Schweineweiden lege man nur auf besserem Boden mit günstigem Grundwasserstand bei ausreichenden Niederschlägen an. Bei der Ansaat einer Schweineweide muß man darauf bedacht sein, nur Gräser zu nehmen, die eine möglichst große Blattmasse und wenig Stengel liefern. Die besten Gräser sind Rispengräser und Wiesenschwingel. Von den Kleearten ist für Dauerweiden am geeignetsten der Weißklee. Die beste Schweineweide aber gibt der Rotklee ab. Rotklee ist wesentlich nährstoffreicher und weit besser verdaulich wie das Futter von der Weide. Schon im Herbst des Ansaatjahres ist auf rotkleesicherem Boden und bei guter Herbstwitterung mit einem kräftigen Stoppelklee zu rechnen. Diesen kann man entweder abweiden lassen oder abmähen, um die Tiere im Stall damit zu füttern. Abmähen und Abweiden dürfen aber nicht zu tief erfolgen, sonst leidet der Klee Schaden. Die Hauptnutzung erfolgt dann im zweiten Jahre. Auch Luzerne ist als Schweineweide wohl geeignet. Eine besondere Bedeutung auf leichtem Boden hat die Serradelle.

Wie soll nun der Weidegang betrieben werden? Die Schweine bleiben nicht den ganzen Tag auf der Weide. Es genügen in der Früh und am Nachmittag je 3 Stunden. Während der heißen Zeit sind die Tiere entweder in einer Unterkunftshütte oder im Stall. Zweimal drei Stunden am Tage sind hinreichend zur Sättigung der Tiere. Wenn sie länger draußen gelassen werden, dann fangen sie nur an zu wühlen. Gegen diese unangenehme Gewohnheit hilft am besten das rechtzeitige Forttreiben oder noch besser das Einziehen von Ringen in die Rüsselscheibe. Damit ein gleichmäßiges Abfressen der Schweineweide stattfindet, teilt man sie am besten in verschiedene Koppeln ein, die nacheinander beweidet werden.

Vom Weidebetrieb wird in der Schweinezucht, besonders in bäuerlichen Kreisen, noch viel zu wenig Gebrauch gemacht. Wo es sich nur irgendwie ermöglichen läßt, da sollten für die Schweine Weidegelegenheiten geschaffen werden. So bleiben dann die Tiere gesund und werden am billigsten ernährt.

Bienenzucht

Der Schwarm am Baum

Die arbeitsreichste Zeit für den Imker, die Schwarmzeit, ist da, und bereits haben die stärksten Völker den Vorschwarm abgestoßen. Die Immen suchen sich zum „Anlegen" ein geeignetes Plätzchen aus und sammeln sich hier zur größeren oder kleineren Traube. Gar oft aber ist die Anlegestelle dem Imker recht unerwünscht, weil das Herabholen des

Schwarms für ihn mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist; denn hier liegt er tief in einer Hecke, dort hängt er so hoch, daß die vorhandene Leiter nicht ausreicht und da hat er das Gelände des Nachbars in Anspruch genommen.

Selbstverständlich muß der Imker schon längst alle seine Schwarmgerätschaften in Ordnung gebracht und zusammengetragen haben, damit sie im Bedarfsfalle sofort benutzt werden können.

Hängt der Schwarm niedrig, so genügt ein einfacher Fangkorb. Ein kräftiges Schütteln und die Schwarmtraube liegt im Korbe, den man nun langsam zur Erde gleiten läßt und ihn erst dann behutsam umkehrt und auf Klötzchen oder Steinchen stellt, damit die herausgefallenen oder noch herumschwirrenden Immen schnell hineinlaufen können. Niemals nehme man zum Fang den schön ausgestatteten Standkorb, weil dabei die mühsam befestigten ganzen oder halben Mittelwünde zerbrochen werden würden. Erst wenn der Schwarm im Fangkorb sich vollkommen gesammelt hat, kippt man diesen mit der Oeffnung nach oben und stellt den Wohnkorb darüber, so ziehen die Bienen ruhig und langsam hinauf, ohne daß die Ausstattung irgendwie beschädigt wird.

Hängt der Schwarm hoch und kann er mit Hilfe einer Leiter nicht gut eingefangen werden, so muß man einen Schwarmfangbeutel anwenden. Mittels einer kürzeren oder längeren Stange wird er dicht unter die Schwarmtraube geschoben, während mit einer zweiten Stange, an deren oberen Ende sich ein eiserner Haken befindet, der Baumast kurz geschüttelt wird.

Man kann sich einen guten Fangbeutel vom geschickten Dorfschmied anfertigen lassen, der aus kräftigem Faßbandeisen einen Reifen von etwa 40 Zentimeter Durchmesser fertigt und diesen mit einem Büzel versieht, der in seiner Mitte eine Düse zum Einstecken einer Stange haben muß. Die Frau des Hauses hat dann nur noch einen nicht sehr tiefen Sack in Form einer Baskenmütze über den Reifen zu nähen.

Der Mobilimker wird den Schwarm gewöhnlich bis zur feststehenden Beute tragen müssen, um ihn hier einlaufen zu lassen. Hat er Oberlader im Betrieb, so kann er vielleicht den Schwarm unter Vorsicht von oben allmählich in die geöffnete Beute abstoßen. Hat die Beute ein loses Bodenbrett, so kann er ebenso verfahren, als ließe er den Schwarm in einen Strohkorb laufen.

Bei Hinterladern schüttet er am besten den Schwarm aus dem Schwarmkorb in den in die geöffnete Türe eingeschobenen Schwarmkasten, aus dem die Bienen gern und schnell in die dunkle wohlriechende Beute ziehen.

In allen Fällen wird der Imker es sich ruhig überlegen müssen, auf welche Weise er am besten und einfachsten den Schwarm in die Beute bekommt. Nur keine Ueberstürzung dabei, da sonst oft alle Mühe vergebens ist und der in Unruhe versetzte Schwarm ihm unter den Händen wieder auszieht und sich sogar nicht mehr an der Schwarmstelle sammelt, sondern überhaupt das Weite sucht. Man darf darum auch nur so wenig wie möglich Rauch anwenden, zumal die Schwarmbienen, abgesehen von Fällen, in denen sie gereizt worden sind, gar nicht zum Stechen neigen.

Den in die Beute eingebrachten Schwarm läßt man nun am ersten und zweiten Tag vollkommen in Ruhe und überzeugt sich nur an der Tür oder am Flugloche von seinem Verhalten. Ein eifriger Flug und ein Reinigen der Wohnung, das man an dem Hinaustragen den Bienen nicht genehmer Körnchen usw. erkennen kann, zeigen an, daß hier alles in bester Ordnung ist.

Nun aber noch einmal schnell zurück zum Baum! Vorschwärme mit alter Königin setzen sich gewöhnlich schnell zur Traube an und bleiben auch in mäßiger Höhe über dem Erdboden, während Nachschwärme mit fluglustiger junger Königin hoch kreisen und auch gern ausreißen. Da muß man in allen Fällen eine kleine Schwarmspritze mit einem Eimer Wasser bei der Hand haben, um den Bienen einen guten Regen vortäuschen zu können. Es empfiehlt sich auch, besonders ungünstige Anlagestellen gleich beim Anflug der ersten Schwarmbienen zu bespritzen, damit sie sich eine für den Imker bessere Stelle aussuchen. Hat sich der Schwarm festgesetzt, so kann er auch leicht bestäubt werden; er sitzt dann ruhig und fest, was sich besonders in allen den Fällen empfiehlt, wenn der Imker plötzlich abgerufen wird und der Schwarm allein gelassen werden muß.

Carl Rehs.

Praktische Ratschläge

Bis zu welchem Lebensalter nimmt die Milchergiebigkeit der Kühe zu?

Nach vielen vergleichenden Versuchen läßt sich im allgemeinen sagen, daß beim Niederungsmilchvieh, das gesund und kräftig ist, die Milchergiebigkeit noch bis zum 9. Lebensjahr, also durchschnittlich bis zum 7. Kalb ansteigt, und zwar erfolgt bis zum 3. oder 4. Kalb ein stärkeres, nachher ein schwächeres Ansteigen. Der Fettgehalt ist im ersten Melkjahr am höchsten. Später treten in dieser Beziehung keine wesentlichen Unterschiede mehr auf. Erst vom 8. Kalb an läßt der Jahresmilchertrag nach. Wer auf große Milchmengen hält und nicht mästen will, darf also die Kühe weder früh noch spät abschaffen. Haltung bis zum 10. Lebensjahre, falls die Kuh gesund geblieben ist, auch ein gesundes Euter behalten hat und eine gute Milchkuh ist, im allgemeinen das Richtige. Bei Höhenvieh scheinen die Verhältnisse anders zu liegen. Hier erreichen die Kühe schon mit dem 8. Lebensjahre, also mit dem 6. Kalb, ihre höchste Milchmenge, besonders schwere Schläge wohl noch ein Jahr früher. Mit dem stärkeren Ansteigen der Milchmenge und dem höheren Fettgehalt in den jüngeren Jahren verhält es sich ungefähr ebenso wie beim Niederungsvieh.

P K.

* * *

Vorsicht bei Benutzung von Tintenstiften!

1. Vermeide jede Verletzung durch einen Tintenstift!
2. Laß keinen Tintenstiftstaub in Wunden gelangen! Wenn du offene Wunden an der Hand oder den Fingern hast, spitze keinen Tintenstift an! Bitte einen anderen darum! Auch sonst wende beim Spitzen Vorsicht an!
3. Hüte deine Augen vor herumfliegenden Splittern von Tintenstiften! Blase deshalb niemals Tintenstiftstaub und vom Anspitzen herrührende Reste von Tintenstiftminen weg!
4. Feuchte nie einen Tintenstift mit der Zunge an!
5. Vermeide überlange und überscharfe Spitzen an Tintenstiften! Sie sind eine Gefahr für dich und andere!
6. Sichere die Spitze durch eine Schutzhülse, besonders wenn du den Stift in der Tasche trägst!
7. Hast du dir eine Verletzung durch einen Tintenstift zugezogen, eine Wunde mit dem Farbstoff verschmutzt, oder ist dir etwas von ihm ins Auge gekommen, so gehe sofort zum Arzt! Brich die Behandlung nicht ab, bevor der Arzt es dir sagt!

Wenn der Farbstoff des Tintenstifts durch Einbohren der Mine in die Haut oder als Staub in die Blutbahn gerät, so sind Gesundheitsschädigungen — unter Umständen mit ernsten Folgen — möglich. Auch durch winzige Verletzungen der Zunge oder der Mundschleimhäute kann der Farbstoff in das Blut gelangen. In die Augen geratene Teilchen von Tintenstiftminen verursachen oft schwer heilende Verätzungen.

* * *

Durchgestoßene Fingerspitzen an Stoffhandschuhen.

Handschuhe aus Seide und Baumwolle sind oft im großen und ganzen noch sehr gut; nur die Fingerspitzen sind durchgestoßen. Gestopfte Finger sehen nicht besonders gut aus. Ein geschickteres Ausbessern erklärt folgende Art: Vorweg geht ein Waschen der Handschuhe in lauem Seifenwasser, ein gründliches Spülen und Plätten von links in halbfeuchtem Zustande. Da durch diese Ausbesserungsmethode die Finger kürzer werden, zieht man sie beim Plätten, soweit es ohne Schwierigkeiten für das Gewebe geht, in die Länge, schneidet alsdann mit einer scharfen Schere die durchgestoßenen Fingerspitzen fort, und zwar in der Weise, daß die Form des Fingers unverändert bleibt, also bogig. Ein wenig vom geschnittenen Rand entfernt bringt man eine kleine Steppnaht an und schließt dadurch den Finger. Der Handschuh wird gekehrt und ist wieder in Ordnung. Die Finger sind wohl ein klein wenig kürzer geworden, doch da sich das leichte Baumwoll- oder Seidengewebe leicht zieht, wird sich der Handschuh sehr bald anpassen.

* * *

Ist Käse zu hart geworden,

dann legt man ihn einige Zeit in frische Milch. Abgetrocknet wird er wieder genießbar und schmackhaft sein.